

Stadt Bad Friedrichshall

ARCHAEOLOGISCHE GRABUNGEN OBERE FUNDEL

Artenschutzrechtliche Stellungnahme

Mannheim, 07. August 2020

Aktenzeichen: 19182-1



Allgemeine Projektangaben

Auftraggeber:	Stadt Bad Friedrichshall	Am Rathausplatz 1 74177 Bad Friedrichshall
Auftragnehmer:	Baader Konzept GmbH www.baaderkonzept.de	N7, 5-6 68161 Mannheim
Projektbearbeitung:	Klaus Herden (Dipl.-Biologe)	
Datei:	z:\az\2019\19182-1 b-plan bad friedrichshall\gu\stellnah\200807_artenschutzrechtliche_stellungnahme_archaeologische_grabung_obere_fundel_bad_friedrichshall.docx	
Datum:	Mannheim, 07.08.2020	
Aktenzeichen:	19182-1	



Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Aufgabenstellung.....	2
2	Rechtliche Grundlagen.....	4
3	Methodik.....	6
	3.1 Geländebegehungen	6
4	Ergebnisse und Prognose der Betroffenheiten	7
	4.1 Vögel	7
	4.2 Reptilien	7
	4.3 Weitere Tier- und Pflanzenarten	7
5	Fazit.....	8

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lage des Plangebietes	2
Abbildung 2: Verortung der Grabungen	3
Abbildung 3: Blick nach Osten zur Kreisstraße 2117	10
Abbildung 4: Blick nach Süden	10
Abbildung 5: Einzelbaum an Kreisstraße 2117	11

Anlage

Anlage 1: Fotodokumentation	
-----------------------------	--

1 Anlass und Aufgabenstellung

Im B-Plan-Bereich der Oberen Fundel sind archäologische Funde alter Siedlungen zu erwarten. Aus diesem Grund finden archäologische Prospektionsgrabungen statt, um vorhandene Spuren und Reste zu bergen. Da es in diesem Zusammenhang unter Umständen zu artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG kommen kann, indem z.B. Fortpflanzungs- und Ruhestätten relevanter Tierarten zerstört werden können, ist eine artenschutzrechtliche Bewertung der Fläche vorzunehmen.



Abbildung 1: Lage des Plangebietes

(Quelle: LUBW 2020, eigene Bearbeitung)



Abbildung 2: Verortung der Grabungen
(Quelle: auwärter und rebmann Ingenieure)

2 Rechtliche Grundlagen

Die gesetzlichen Anforderungen zum Artenschutz sind im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geregelt. Bei einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung sind prinzipiell die vorkommenden Arten der folgenden Gruppen zu berücksichtigen:

- Tier- und Pflanzenarten nach den Anhängen IVa und IVb der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und
- sämtliche wildlebende Europäische Vogelarten nach Art. 1 der EU Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL).

Die „Verantwortungsarten“ nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG müssen erst in einer neuen Bundesartenschutzverordnung bestimmt werden, die derzeit noch nicht vorliegt. Entsprechend werden in dem folgenden Gutachten ausschließlich die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie die Europäischen Vogelarten geprüft. Andere, nur national geschützte Arten (z.B. gem. Bundesartenschutzverordnung), werden im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt.

Bei dem Vorhaben sind folgende Verbotstatbestände auf artenschutzrechtlich relevante Arten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG zu beachten:

- **Tötungsverbot:** Nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Gemäß § 44 (5) Nr. 1 liegt das Verletzungs- und Tötungsverbot jedoch nicht vor, wenn ein Vorhaben das Verletzungs- oder Tötungsrisiko nicht signifikant erhöht und eine Verletzung oder Tötung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann. Auch das Verbot des Nachstellens oder Fangens liegt nach § 44 (5) Nr. 2 BNatSchG bei Durchführungen von Schutzmaßnahmen nicht vor.
- **Störungsverbot:** Nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt nur dann vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
- **Schädigungsverbot:** Nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Gemäß § 44 (5) Nr. 3 liegt das Schädigungsverbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.



Da sich mögliche artenschutzrechtliche Konflikte und die Vermeidung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände entscheidend auf die Genehmigung, den Bauablauf und auch die Planung von artenschutzrechtlich erforderlichen Maßnahmen auswirken können, wird vorab eine Habitat- und Potenzialanalyse vorgenommen. Diese ermittelt mögliche Auswirkungen auf artenschutzrechtlich relevante Arten im Projektgebiet und des angrenzenden Umfeldes, sofern diese dort vorkommen.

Mit den Ergebnissen können anschließend potenzielle artenschutzrechtliche Konflikte abgeleitet und die erforderlichen artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen und gegebenenfalls vorlaufende Maßnahmen (sog. CEF-Maßnahmen („measures that ensure the continued ecological functionality“) im Sinn des § 45 Abs.5 BNatSchG konzipiert und rechtzeitig in den Bauablauf integriert werden.

3 Methodik

3.1 Geländebegehungen

Am 04.08.2020 fand eine Geländebegehung von Baader Konzept im gesamten Grabungsbereich sowie dessen angrenzenden Flächen statt. Hierbei wurden alle relevanten Habitate und Strukturen hinsichtlich möglicher artenschutzrechtlich relevanter Artvorkommen in Augenschein genommen, bewertet und fotografisch dokumentiert. Insbesondere nach Reptilien wurde intensiv geschaut, da sich diese Tiere oft versteckt halten.

4 Ergebnisse und Prognose der Betroffenheiten

4.1 Vögel

Aufgrund der fortgeschrittenen Jahreszeit (August) ist davon auszugehen, dass mögliche Vogelbruten inzwischen beendet sind.

Im betreffenden Bereich sind, mit Ausnahme eines Einzelbaumes, zudem keine für gebüsch- bzw. baumbrütenden Vogelarten geeignete Bestände vorhanden. In vorhandenen Baum wurden keine Bruten festgestellt, auch in den offenen Flächen konnten keine bodenbrütenden Vogelarten nachgewiesen werden, so dass aus Sicht der Vögel durch die vorgesehenen Grabungen keine Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG ausgelöst werden.

4.2 Reptilien

Auf den relevanten Flächen wurden bei für Reptilien günstigen Witterungsbedingungen (trocken, warm, wenig Wind) keine Tiere nachgewiesen. Es ist davon auszugehen, dass die Grabungsflächen frei von Reptilien sind.

4.3 Weitere Tier- und Pflanzenarten

Auch für weitere artenschutzrechtlich relevante Tierarten (Fledermäuse, Amphibien) bieten die Flächen keine Habitatqualität. Der vorhandene Baum weist keine Höhlungen mit Quartierpotenzial für Fledermäuse auf. Artenschutzrechtlich relevante Pflanzenarten sind nicht vorhanden.

Aus den genannten Gründen werden durch die vorgesehenen Grabungsarbeiten keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG ausgelöst.

5 Fazit

Durch die vorgesehenen archäologischen Grabungen werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG ausgelöst.

Mannheim, den 07.08.2020



Dr. Markus Gonser
Geschäftsführer



i. A. Klaus Herden
Wiss. Mitarbeiterin

ANLAGE 1

Fotodokumentation



Abbildung 3: Blick nach Osten zur Kreisstraße 2117



Abbildung 4: Blick nach Süden



Abbildung 5: Einzelbaum an Kreisstraße 2117